

## **Vorbemerkungen**

Die Gemeinden Oberlahr und Burglahr sind gemeinsam Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und haben zur Verwaltung dieses Vermögens das „Kirchspiel Oberlahr/Burglahr“ gegründet.

Das Grundvermögen des Kirchspiels ist im Grundbuch mit der Bezeichnung „Gemeinden Oberlahr und Burglahr“ oder Zivilgemeinden Oberlahr und Burglahr als Miteigentümer zur gesamten Hand kraft alten Herkommens“ eingetragen.

Grundlage für den Betrieb des Kirchspiels ist eine Vereinbarung „Grundsätze über die Verwaltung des Kirchspiels Oberlahr/Burglahr“ vom 12.11.1991.

Die Aufgaben des Kirchspiels Oberlahr/Burglahr sollen jetzt in einer eigenen Körperschaft mit eigenem Satzungsrecht übertragen werden. Hierfür ist ein Zweckverband nach dem Zweckverbandsgesetz zu bilden.

Grundlage hierfür ist, dass die beteiligten Gemeinden den Entwurf einer Verbandsordnung beschließen, in der die Grundlage und rechtlichen Beziehungen des zu bildenden Zweckverbandes festgelegt sind.

# **Verbandsordnung**

## **des Zweckverbandes „Kirchspiel Oberlahr/Burglahr“**

### **§ 1**

#### **Aufgabe des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat das bestehende Vermögen zu erhalten, bewirtschaften, zu pflegen und alle Aufgaben zu übernehmen, die zu dessen ordnungsgemäßem Betrieb erforderlich sind.
- (2) Der Zweckverband kann hierzu Grundvermögen erwerben, veräußern und verpachten.
- (3) Der Zweckverband übernimmt die den Ortsgemeinden Oberlahr und Burglahr zukommenden Aufgaben des Friedhofs in Oberlahr.
- (4) Der Zweckverband übernimmt gemeinsame kulturelle und soziale Aufgaben der beiden Ortsgemeinden.
- (5) Der Zweckverband organisiert den Winterdienst der beiden Ortsgemeinden Oberlahr und Burglahr.
- (6) Der Zweckverband übernimmt das im Grundbuch mit der Bezeichnung „Gemeinden Oberlahr und Burglahr“ oder „Zivilgemeinden Oberlahr und Burglahr als Miteigentümer zur gesamten Hand Kraft alten Herkommens“ bezeichnete Grundvermögen einschl. der evtl. aufstehenden Gebäude.
- (7) Bestehende Verträge oder Ansprüche Dritter und gegenüber Dritten werden auf den Zweckverband übernommen, soweit sie sich aus der Aufgabenerfüllung gem. Abs. 1 ergeben.
- (8) Die Rücklage des jetzigen Kirchspiels wird in Höhe von 20.000 € vom Zweckverband übernommen. Der übersteigende Betrag ist auf die Gemeinden Oberlahr und Burglahr im Verhältnis 60 zu 40 aufzuteilen.
- (9) Schulden sind zum Zeitpunkt der Bildung des Zweckverbandes nicht vorhanden.

### **§ 2**

#### **Mitglieder des Zweckverbandes**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Burglahr und Oberlahr.

### **§ 3**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen:  
„Zweckverband Kirchspiel Oberlahr/Burglahr“.

- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Oberlahr.

## **§ 4**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Wochenzeitschrift „Unsere Verbandsgemeinde Flammersfeld“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesen Fällen ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegung beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 5**

### **Organe des Zweckverbandes**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Vorstandsvorsteher/in.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Ortsbürgermeistern/innen der Mitgliedsgemeinden sowie aus 3 Mitgliedern des Ortsgemeinderates Oberlahr und 2 Mitgliedern des Ortsgemeinderates Burglahr. Die Mitglieder aus den Reihen der Ortsgemeinderäte werden durch die jeweiligen Ortsgemeinderäte gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird ein persönlicher Stellvertreter/in gewählt.
- (3) Der/die Vorstandsvorsteher/in und der/die stellvertretende/r Vorstandsvorsteher/in werden von der Verbandsversammlung aus den Reihen der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Die Amtsdauer entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretung (§ 9 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz). § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (4) Es wird eine Entschädigung für den/die Vorstandsvorsteher/in und den/die stellvertretende/n Vorsteher/in gewährt. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

## § 6

### **Verwaltungsaufgaben, Haushaltsrechtliche Abwicklung**

- (1) Die Verwaltungsaufgaben obliegen gem. § 9 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz in Verbindung mit § 68 Gemeindeordnung der Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld. Hierzu zählen neben den üblichen Haushalts- und Kassengeschäften auch die allgemein erforderliche Verwaltung des Zweckverbandes.
- (2) Zur haushaltsrechtlichen Abwicklung zählen:
  1. Erstellung des Haushaltsplanentwurfs;
  2. Ausführung des Haushaltsplanes;
  3. Abwicklung der Kassengeschäfte, einschl. Einziehung ggfls. Vollstreckung von Forderungen;
  4. Aufstellung der Haushalts- und Kassenrechnung.

## § 7

### **Deckung des Fehlbedarfs, Behandlung von Überschüssen**

- (1) Die nichtgedeckten Ausgaben sind von den Mitgliedsgemeinden im Verwaltungshaushalt durch eine Umlage zu decken. Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt nach der Umlagegrundlage gem. Abs. 3.
- (2) In den Haushaltsjahren erwirtschaftete Überschüsse sind der allg. Rücklage zuzuführen. Übersteigt der Rücklagenbestand den Betrag in Höhe von 20.000 €, sind die Überschüsse an die Mitgliedsgemeinden auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt nach der Umlagegrundlage gem. Abs. 3.
- (3) Umlagegrundlage ist das Verhältnis 60 % Ortsgemeinde Oberlahr und 40 % Ortsgemeinde Burglahr.

## § 8

### **Abwicklung bei Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes gilt § 11 Zweckverbandsgesetz.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind das vorhandene Vermögen oder die vorhandenen Verbindlichkeiten auf die beteiligten Gemeinden zu übertragen.
- (3) Verteilungsmaßstab ist das Verhältnis 60 : 40 entsprechend § 7 Abs. 3.
- (4) Die Grundstücke und die evtl. aufstehenden Gebäude, die dem Zweckverband bei Gründung vom Kirchspiel übertragen werden, sind im Falle der Auflösung des Zweckverbandes an die Gemeinden des Zweckverbandes zu übertragen. Soweit die Grundstücke zum Zeitpunkt der Bildung des Zweckverbandes gem. § 1 Abs. 6 auf den Zweckverband übertragen wurden, sind diese den Gemeinden Oberlahr und Burglahr im Verhältnis 60 zu 40 zu übertragen.

Grundstücke, die nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Zweckverband er-

worben wurden, sind nach gleichem Verteilungsmaßstab an die Gemeinden zu übertragen.

- (5) Sollte eine Einigung über die Übertragung von Vermögen/Verbindlichkeiten nicht erreicht werden, soll die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz) entscheiden.

## **§ 9**

### **Satzungen**

Der Erlass von Satzungen und deren Änderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung .

## **§ 10**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten bisheriger Vereinbarungen**

- (1) Der Zweckverband ist mit der Errichtung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen errichtet (§ 4 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz).
- (2) Die Erstellung eines eigenen Haushaltsplanes und dessen Abwicklung soll ab dem Haushaltsjahr 2005 erfolgen.
- (3) Mit Errichtung des Zweckverbandes treten die vereinbarten „Grundsätze über die Verwaltung des Kirchspiels Oberlahr/Burglahr“ vom 12.11.1991 außer Kraft.

Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung tritt diese Vereinbarung mit dem Jahresabschluss 2004 außer Kraft.

Burglahr und Oberlahr, 02. März 2005

Ortsgemeinde Burglahr

Ortsgemeinde Oberlahr

Wilfried Wilsberg  
Ortsbürgermeister

Herbert Butter  
Ortsbürgermeister